

WHITEPAPER · AUSSENWIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

AWG 2027

Sanktionen, Exportkontrolle und Investitionsprüfung als Aufgabe der Geschäftsleitung

Für Geschäftsführung und Vorstand exportierender Unternehmen, Aufsichtsräte, General Counsel und Leitung Exportkontrolle sowie für Investoren und Berater bei Unternehmenskäufen mit Prüfpflicht.

Herausgegeben von Dr. Andreas Grözinger
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Strafrecht · Partner bei Gercke Wollschläger

November 2026
Rechtsstand 01.11.2026

Vorwort

Ein Hersteller fragt nach, warum ein Händler in Zentralasien zwanzig Geländewagen gegen Vorauskasse bestellt hat. Eine Bank hält eine Zahlung aus einem Drittland an. Eine Mitarbeiterin der Exportkontrolle meldet über das Hinweisgebersystem, dass Ersatzteile über einen Zwischenhändler weitergeliefert werden. Ein Investor will die Mehrheit an einem Zulieferer übernehmen, und niemand hat geprüft, ob der Erwerb angemeldet werden muss. Außenwirtschaftsrechtliche Lagen beginnen selten in der Geschäftsleitung. Sie landen dort, und dann ist zu entscheiden.

Seit dem 06.02.2026 hat sich das Gewicht dieser Entscheidungen verschoben. Die Umsetzung der europäischen Richtlinie zum Sanktionsstrafrecht hat Strafbarkeit und Unternehmensgeldbuße erheblich ausgeweitet. 2027 soll die Investitionsprüfung ein eigenes Gesetz erhalten. Dieses Whitepaper zeigt aus der Sicht eines Strafverteidigers, was die Geschäftsleitung dabei persönlich verantwortet, was das Unternehmen trifft und wie ein Fund im eigenen Haus zu behandeln ist.

Die Fragen kenne ich aus der Verteidigung von Geschäftsleitern, Exportverantwortlichen und Unternehmen in Ermittlungsverfahren des Zolls und aus der Begleitung interner Untersuchungen. Das Whitepaper soll Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten helfen, die Exportkontrolle so zu organisieren, dass sie im Ernstfall belegen können, was sie entschieden haben und warum.

Dr. Andreas Grözinger
Köln, im November 2026

Inhalt und Grundlagen

INHALT

Executive Summary 4
01 · Was sich 2026 geändert hat 5
02 · Was die Geschäftsleitung persönlich verantwortet 7
03 · Was das Unternehmen trifft 10
04 · Der Fund im eigenen Haus 12
05 · Was 2027 kommt 14
06 · Was die Leitung jetzt entscheidet 16
Wenn der Zoll nachfragt 18
Checkliste „Der Zoll fragt nach“ 19
Quellen und Anmerkungen 21
Der Herausgeber 22

Kernthese. Seit der AWG-Novelle vom 06.02.2026 entscheidet die dokumentierte Organisation der Exportkontrolle darüber, ob Geschäftsleitung und Unternehmen sich verteidigen können. Jede Offenlegung eines Funds braucht deshalb vorher eine strafrechtliche Bewertung.

Ausgewertet wurden Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Ordnungswidrigkeitengesetz in der am Stichtag geltenden Fassung, die Sanktionsverordnungen der Europäischen Union gegen Russland, die Dual-Use-Verordnung, die Richtlinie (EU) 2024/1226, die EU-Geldwäscheverordnung und die neue EU-Screening-Verordnung, die Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof und Gerichtshof der Europäischen Union, der Regierungsentwurf zur AWG-Novelle (BT-Drs. 21/2508) und der Regierungsentwurf zur Reform der Verbandsgeldbuße (BT-Drs. 21/6133) sowie die Referentenentwürfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Investitionsprüfungsgesetz und des Bundesministeriums der Finanzen zum Geldwäscherecht. Für Einzelheiten des Investitionsprüfungsgesetzes stützt sich das Whitepaper auf veröffentlichte Auswertungen der Beratungspraxis.

Stichtag ist der 01.11.2026.

Grenzen. Das Whitepaper behandelt das deutsche Außenwirtschaftsstrafrecht mit dem Schwerpunkt auf Russland-Sanktionen, Dual-Use-Gütern und Investitionsprüfung. Kriegswaffenkontrollrecht, Zollstrafrecht ohne Außenwirtschaftsbezug und ausländisches Sanktionsrecht, etwa der Vereinigten Staaten, sind nicht Gegenstand. Entwürfe sind als Entwürfe gekennzeichnet. Ihr Inhalt kann sich im Gesetzgebungsverfahren ändern.

Grafiken. In Daten- und Matrixgrafiken markiert Bordeaux den Punkt, auf den sich die Kernaussage des Kapitels stützt, Grau den Zusammenhang. In Ablauf- und Entscheidungsgrafiken trägt Bordeaux die Leitfrage.

Executive Summary

1. **Die Novelle hat das Sanktionsstrafrecht seit dem 06.02.2026 verschärft.** Das Gesetz vom 03.02.2026 setzt die Richtlinie (EU) 2024/1226 um. Vorsätzliche Verstöße gegen Ausfuhr- und Bereitstellungsverbote waren schon bisher strafbar. Finanz-, Transaktions- und Investitionsverbote sind nun umfassender strafbewehrt, neu strafbar sind Verstöße gegen Meldepflichten zu eingefrorenen Geldern (§ 18 Abs. 5a AWG). Die frühere Schonfrist nach Veröffentlichung neuer EU-Rechtsakte ist entfallen.

2. **Bei Sanktionsverstößen mit Dual-Use-Gütern genügt Leichtfertigkeit.** Wer bei Gütern aus Anhang I oder IV der Dual-Use-Verordnung Warnzeichen grob übergeht und dadurch gegen ein Sanktionsverbot verstößt, kann sich strafbar machen, ohne den Verstoß gewollt zu haben (§ 18 Abs. 8a AWG). Einfache Fahrlässigkeit bleibt eine Ordnungswidrigkeit.

3. **Verschleierung führt in der Regel zum besonders schweren Fall.** Bei verbotenen Güterlieferungen heben unrichtige Angaben gegenüber Behörden zu Empfänger, Route oder Endverwendung oder der Einsatz einer Gesellschaft in einem Drittland den Strafrahmen auf sechs Monate bis zehn Jahre (§ 18 Abs. 6a AWG).

4. **Die Geschäftsleitung haftet für das, was sie organisiert und beaufsichtigt.** Sie kann Täter durch eigene Entscheidung sein, Garant für die Verhinderung von Verstößen im Betrieb und Betroffene eines Bußgelds wegen Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG). Delegation entlastet nur mit dokumentierter Auswahl, Ausstattung und Überwachung.

5. **Für das Unternehmen kann die Einziehung schwerer wiegen als die Geldbuße.** Die Verbandsgeldbuße reicht bei vorsätzlichen Verstößen nach § 18 Abs. 1 AWG bis 40 Mio. Euro. Bei bewusst verbotenen Ausfuhren hat der Bundesgerichtshof den gesamten Kaufpreis ohne Abzug der Tatkosten eingezogen. Ob statt der Einziehung eine Geldbuße festgesetzt wird, ist eine frühe Weichenstellung der Verteidigung (§ 30 Abs. 5 OWiG).

6. **Eine befreiende Selbstanzeige gibt es für Verstöße gegen Ausfuhrverbote nicht.** § 22 Abs. 4 AWG erfasst nur fahrlässige Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 bis 5 AWG. Jede Offenlegung braucht deshalb eine strafrechtliche Bewertung, bevor sie das Haus verlässt.

7. **2027 soll die Investitionsprüfung neu geordnet werden.** Der Referentenentwurf eines Investitionsprüfungsgesetzes soll sie aus AWG und AWV lösen. Schon heute ist der vorsätzliche Vollzug vor der Freigabe strafbar (§ 18 Abs. 1b AWG) und der fahrlässige mit Geldbuße bis 500.000 Euro bedroht (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 AWG). Nach den ersten Auswertungen soll dieser Rahmen auf 1 Mio. Euro steigen.

01

Was sich 2026 geändert hat

Die Novelle hat die Schwelle zur Strafbarkeit gesenkt, die Sanktionen erhöht und den Blick der Ermittler von der einzelnen Ausfuhr auf die Organisation dahinter gelenkt.

BEFUND

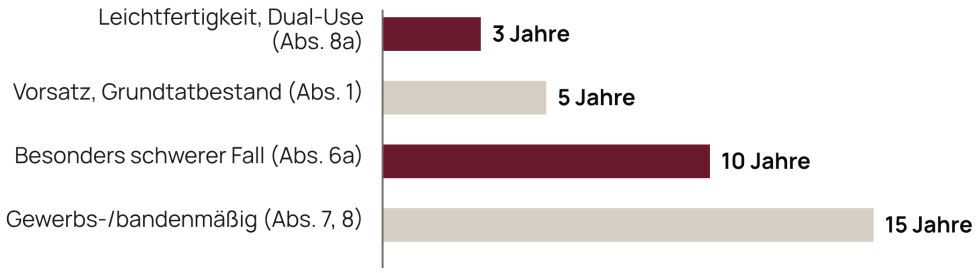
Die Europäische Union hat 2024 mit der Richtlinie (EU) 2024/1226 erstmals festgelegt, welche Verstöße gegen ihre restriktiven Maßnahmen die Mitgliedstaaten mindestens als Straftaten verfolgen und wie sie Unternehmen sanktionieren müssen.[1] Deutschland hat sie mit dem Gesetz vom 03.02.2026 umgesetzt, mehr als acht Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 20.05.2025. Es gilt seit dem 06.02.2026.[2] Für Unternehmen sind vier Änderungen wesentlich.

Erweiterter Grundtatbestand. Vorsätzliche Verstöße gegen unmittelbar geltende Verbote der EU-Sanktionsverordnungen waren schon vor der Novelle nach § 18 Abs. 1 AWG mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Die Novelle ordnet den Tatbestand nach Verbotsarten neu. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs sind Finanz- und Transaktionsverbote umfassender und das Investitionsverbot vollständig strafbewehrt, das bisher teils nur bußgeldbewehrt war.[3] Neu strafbar ist auch, wer Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die er nach einem Sanktionsrechtsakt melden muss, nicht, falsch oder zu spät meldet (§ 18 Abs. 5a AWG). Nicht strafbewehrt sind nach der Begründung Verstöße gegen die Pflicht zur vertraglichen No-Russia-Klausel.

Leichtfertigkeit bei Sanktionsverstößen mit Dual-Use-Gütern. Wer bei Gütern aus Anhang I oder IV der Dual-Use-Verordnung leichtfertig gegen ein Verbot oder eine Genehmigungspflicht einer Sanktionsverordnung verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 18 Abs. 8a AWG). Leichtfertig handelt, wer in grobem Maß außer Acht lässt, was sich jedem in seiner Lage aufdrängen musste. Ohne Sanktionsbezug, etwa bei der allgemeinen Genehmigungspflicht der Dual-Use-Verordnung, und bei allen anderen Gütern bleibt der fahrlässige Verstoß eine Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 500.000 Euro (§ 19 Abs. 1, 6 AWG).

Verschleierung als Regelbeispiel. Bei Verstößen gegen Güterverbote liegt ein besonders schwerer Fall mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren in der Regel vor, wenn der Täter gegenüber einer Behörde unrichtige Angaben etwa zu Endverwendung, Route, Empfänger oder Wert macht oder eine Gesellschaft in einem Drittland zur Verschleierung einsetzt (§ 18 Abs. 6a AWG). Gewerbsmäßiges Handeln, das Ermittler im Handel schnell annehmen, macht die Tat zum Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr (§ 18 Abs. 7 AWG).

1. Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.04.2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union, Umsetzungsfrist nach Art. 20 Abs. 1 bis 20.05.2025.
2. Gesetz zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union vom 03.02.2026, BGBl. 2026 I Nr. 27, verkündet am 05.02.2026.
3. Regierungsentwurf, BT-Drs. 21/2508, S. 2, 22.



Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach Tatform. In Jahren. Darstellung nach § 18 Abs. 1, 6a, 7, 8, 8a AWG und § 38 Abs. 2 StGB, Stand 11/2026. Bei Abs. 7 und 8 gilt das allgemeine Höchstmaß von 15 Jahren. Mindeststrafen nach Abs. 1 drei Monate, Abs. 6a sechs Monate, Abs. 7 ein Jahr, Abs. 8 zwei Jahre. Bordeaux mit der Novelle 2026 eingeführt.

Höhere Geldbuße gegen das Unternehmen. Begeht eine Leitungsperson vorsätzlich eine Straftat nach § 18 Abs. 1 AWG oder verletzt sie ihre Aufsichtspflicht im Hinblick auf eine solche Tat, kann gegen das Unternehmen eine Geldbuße bis 40 Mio. Euro festgesetzt werden (§ 19 Abs. 7, 8 AWG mit §§ 30, 130 OWiG). Für alle anderen Taten bleibt es beim allgemeinen Höchstmaß von 10 Mio. Euro für vorsätzliche und 5 Mio. Euro für fahrlässige Straftaten (§ 30 Abs. 2 S. 1 OWiG). Eine am Umsatz bemessene Geldbuße, wie die Richtlinie sie zulässt, hat der Gesetzgeber nicht eingeführt.[4]

Entfallen ist außerdem die Schonfrist für neue EU-Rechtsakte. Bisher blieb straflos, wer in den ersten zwei Werktagen nach Veröffentlichung eines neuen EU-Rechtsakts gegen ein darin enthaltenes Verbot verstieß, ohne es zu kennen. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme gestrichen, weil die Richtlinie sie nicht vorsieht.[5] Wer Waren in Drittländer liefert, sollte jedes neue Sanktionspaket deshalb am Tag der Veröffentlichung auswerten.



Stationen des Außenwirtschaftsrechts für Unternehmen. Auswahl. Darstellung nach BGBl. 2026 I Nr. 27, BGBl. 2026 I Nr. 300, VO (EU) 2024/1624, VO (EU) 2026/1386 und dem Referentenentwurf des Investitionsprüfungsgesetzes, Stand 11/2026. Folge ohne Zeitmaßstab. Grau sind Zusammenhang und Entwürfe ohne festes Datum.

Die Außenwirtschaftsverordnung hat die Bundesregierung zuletzt mit der Dreiundzwanzigsten Änderungsverordnung vom 14.10.2026 angepasst, verkündet am 16.10.2026.[6] Wer Güter nach der Ausfuhrliste einordnet, legt den Stand nach dieser Änderung zugrunde.

Die Sanktionsverordnungen selbst ändern sich laufend. Gegen Russland hat die Union seit Februar 2022 21 Sanktionspakete beschlossen, das 21. am 23.07.2026.[7] Jedes Paket erweitert die Güterlisten, schließt Umgehungswege

4. Art. 7 Abs. 2 RL (EU) 2024/1226 verlangt als Höchstmaß mindestens 5 Prozent des weltweiten Umsatzes oder 40 Mio. Euro.
5. Regierungsentwurf, BT-Drs. 21/2508, S. 2, 22.
6. Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14.10.2026, BGBl. 2026 I Nr. 300.
7. Rat der Europäischen Union, Zeitleiste der Sanktionen gegen Russland, Eintrag vom 23.07.2026.

und verschärft die Sorgfaltspflichten. Inzwischen müssen Verkäufer bestimmter Güter eine dokumentierte Risikobewertung vorhalten und sich vertraglich zusichern lassen, dass die Ware nicht nach Russland gelangt (Art. 12g, 12gb VO (EU) Nr. 833/2014).

EINORDNUNG

Die Novelle ändert die Frage, die Ermittler zuerst stellen. Bisher ging es meist darum, ob ein bestimmter Mitarbeiter bei einer bestimmten Ausfuhr wusste, wohin die Ware ging. Mit der Strafbarkeit der Leichtfertigkeit, der höheren Unternehmensgeldbuße und den Sorgfaltspflichten aus Art. 12gb rückt die Organisation in den Mittelpunkt. Wer hat die Prüfung von Abnehmern festgelegt, wer hat Warnzeichen gesehen, wer hat entschieden, trotzdem zu liefern? Die Antworten muss die Geschäftsleitung geben können.

FÜR DIE PRAXIS

- **Geschäftsleitung.** Sich die Auswirkungen der Novelle auf das eigene Geschäft schriftlich darstellen lassen, mit Güterklassen, Ländern und Kundengruppen.
- **Exportkontrolle.** Neue Sanktionspakete am Tag der Veröffentlichung auswerten und das Ergebnis mit Datum festhalten.
- **Vertrieb.** Für Lieferungen in Länder mit bekanntem Umgehungsrisiko eine Freigabe durch die Exportkontrolle vorsehen.
- **Aufsichtsrat.** Exportkontrolle in den Bericht des Vorstands über das Compliance-System aufnehmen lassen.

02

Was die Geschäftsleitung persönlich verantwortet

Strafrechtlich verantwortlich ist, wer handelt, wer pflichtwidrig nicht verhindert und wer die Aufsicht vernachlässigt. Bei Ausfuhrverstößen kann die Geschäftsleitung in jeder dieser Rollen stehen.

TÄTERSCHAFT DURCH EIGENE ENTSCHEIDUNG

Die naheliegende Rolle ist die des Täters. Wer ein Geschäft freigibt, dessen Ware nach Russland weiterläuft, kann sich nach § 18 AWG strafbar machen, wenn er die Weiterlieferung für möglich hält und in Kauf nimmt. Bedingter Vorsatz genügt.[8] Kaum ein Beschuldigter räumt ihn ein. Die Ermittler schließen ihn aus den Umständen, aus Warnzeichen, die bekannt waren, aus Nachfragen von Herstellern oder Banken und aus der Reaktion darauf. Wer nach einem konkreten Hinweis weiterliefert, liefert den Ermittlern das stärkste Indiz selbst.

8. § 15 StGB. Für das unionsrechtliche Umgehungsverbot ebenso EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – C-72/11, Afrasiabi u. a., zum gleichlautenden Verbot im Iran-Embargo.

Bei Sanktionsverstößen mit Dual-Use-Gütern verschiebt die Leichtfertigkeit die Grenze. Dann kommt es darauf an, ob sich dem Geschäftsleiter das Risiko aufdrängen musste. Ob er es billigte, ist nicht mehr entscheidend. Was sich aufdrängen muss, bestimmen Ermittler und Gerichte auch an den veröffentlichten Warnzeichen der Europäischen Kommission und an den Sorgfaltspflichten der Sanktionsverordnungen.[9] Eine Organisation, die diese Warnzeichen nicht abfragt, macht es schwer zu begründen, warum ein Hinweis übersehen werden durfte.

GARANT FÜR DEN BETRIEB

Die Geschäftsleitung kann auch dafür einstehen müssen, dass sie Verstöße anderer nicht verhindert hat. Der Bundesgerichtshof hat anerkannt, dass der Betriebsinhaber oder Vorgesetzte verpflichtet sein kann, betriebsbezogene Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter zu verhindern.[10] Betriebsbezogen ist eine Tat, die mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängt. Ein Ausfuhrverstoß im Vertrieb ist das typische Beispiel. In einem nicht tragenden Teil einer Entscheidung hat der Bundesgerichtshof angenommen, dass auch Beauftragte, die eine Überwachungsaufgabe übernommen haben, regelmäßig eine solche Pflicht trifft.[11] Das kann etwa den Leiter der Exportkontrolle betreffen.

Ressortverteilung entlastet nur begrenzt. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung bleibt verpflichtet, die Ressorts der anderen zu überwachen und einzuschreiten, wenn Anhaltspunkte für Missstände bestehen. Wo eine Entscheidung nur gemeinsam getroffen werden kann, muss jedes Mitglied darauf hinwirken, dass sie getroffen wird.[12] Wer von einem Warnzeichen im Ressort eines Kollegen erfährt, kann sich deshalb nicht darauf verlassen, dass dieser handelt.

AUFSICHTSPFLICHT

Unterhalb der Strafbarkeit liegt die Ordnungswidrigkeit des § 130 OWiG. Der Inhaber eines Betriebs, bei juristischen Personen die Geschäftsleitung, handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um Zuwiderhandlungen gegen betriebsbezogene Pflichten zu verhindern, und es zu einer solchen Zuwiderhandlung kommt, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Ist die verletzte Pflicht strafbewehrt, reicht die Geldbuße gegen die Leitungsperson bis 1 Mio. Euro (§ 130 Abs. 3 S. 1 OWiG). Für das Unternehmen ist die Aufsichtspflichtverletzung ein naheliegender Anknüpfungspunkt der Verbandsgeldbuße, weil sie leichter nachzuweisen ist als die Straftat eines Organs selbst.

Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören die sorgfältige Auswahl, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter, die Bestellung von Aufsichtspersonen und eine Organisation, die Verstöße erkennbar macht. Im Außenwirtschaftsrecht hat die Bundesregierung diese Pflicht für Rüstungsexporte konkretisiert. Wer Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen oder rüstungsrelevanten Gütern beantragt, muss ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung als Ausfuhrverantwortlichen benennen. Prokura genügt nach dem BAFA nicht. Der Ausfuhrverantwortliche ist persönlich für die Einhaltung

9. Europäische Kommission, Guidance for EU operators. Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention, 07.09.2023.
10. BGH, Urt. v. 20.10.2011 – 4 StR 71/11, BGHSt 57, 42.
11. BGH, Urt. v. 17.07.2009 – 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44.
12. BGH, Urt. v. 06.07.1990 – 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106.

der Vorschriften verantwortlich und organisiert und überwacht die firmeninterne Exportkontrolle. Von seiner Zuverlässigkeit hängt die Erteilung von Genehmigungen ab.[13]

WEN DIE FOLGE TRIFFT

	Geschäftsleiter	Unternehmen
Freiheitsstrafe	§ 18 AWG, bei Sanktionsverstößen mit Dual-Use-Gütern schon bei Leichtfertigkeit	keine Strafe gegen Unternehmen
Geldbuße	§ 19 AWG, Aufsichtspflicht § 130 OWiG	§§ 30, 130 OWiG, bis 40 Mio. Euro
Einziehung	soweit er selbst etwas erlangt hat (§ 73 StGB)	gesamter Erlös (§§ 73b, 73d StGB)
Zivilhaftung	gegenüber dem Unternehmen (§ 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG)	Anspruchsinhaber, prüft Rückgriff
Genehmigungen, Vergabe	Zuverlässigkeit als Ausfuhrverantwortlicher	Versagung von Genehmigungen, möglicher Vergabeausschluss

Wen welche Folge trifft. Vereinfachte Darstellung nach §§ 18, 19 AWG, §§ 30, 130 OWiG, §§ 73 bis 73d StGB, § 93 Abs. 2 AktG und § 43 Abs. 2 GmbHG, Stand 11/2026. Bordeaux unmittelbar, hell abhängig vom Einzelfall, grau nicht betroffen.

HAFTUNG GEGENÜBER DEM UNTERNEHMEN

Neben die strafrechtliche tritt die zivilrechtliche Verantwortung. Verletzt ein Geschäftsleiter seine Organisations- oder Aufsichtspflichten und entsteht dem Unternehmen dadurch ein Schaden, haftet er ihm auf Ersatz (§ 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG). Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft muss solche Ansprüche grundsätzlich prüfen und verfolgen. Ob Geldbußen, die gegen das Unternehmen verhängt wurden, als Schaden beim Organ geltend gemacht werden können, ist umstritten. Einziehung, Arrest und Verteidigung können dagegen Kosten in Millionenhöhe verursachen. Die D&O-Versicherung deckt vorsätzliche Pflichtverletzungen regelmäßig nicht, eine Strafrechtsschutzversicherung meist nur die Verteidigungskosten.

EINORDNUNG

> Für die Verteidigung eines Geschäftsleiters ist entscheidend, was er wusste und was er daraufhin veranlasst hat. Eine Geschäftsleitung, die Zuständigkeiten schriftlich verteilt, sich regelmäßig berichten lässt und auf Warnzeichen erkennbar reagiert, kann Jahre später darlegen, dass sie kein Risiko gebilligt und keine Aufsicht vernachlässigt hat. Eine Geschäftsleitung, die Exportkontrolle als Sache der Sachbearbeitung behandelt hat, muss sich auf die Erinnerung von Zeugen verlassen, die oft selbst Beschuldigte sind.

13. Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25.07.2001, Nr. 2. BAFA, Merkblatt Firmeninterne Exportkontrolle.

FÜR DIE PRAXIS

- **Geschäftsordnung.** Die Zuständigkeit für Exportkontrolle einem Mitglied der Geschäftsleitung zuweisen, mit Vertretung und Berichtspflicht.
- **Ausfuhrverantwortlicher.** Wo er vorgeschrieben ist, benennen und dem BAFA mitteilen. Wo nicht, die Funktion trotzdem klar besetzen.
- **Berichtswesen.** Quartalsweise schriftlich über gestoppte Geschäfte, Warnzeichen, Anfragen von Behörden und Banken berichten lassen und die Reaktion festhalten.
- **Versicherung.** Bedingungen der D&O- und Strafrechtsschutzversicherung auf Sanktionsausschlüsse und Vorsatzklauseln prüfen.

03

Was das Unternehmen trifft

Dem Unternehmen drohen Geldbuße, Einziehung und der Verlust von Genehmigungen. Die Einziehung trifft es meist zuerst, weil sie schon im Ermittlungsverfahren gesichert wird.

GELDBUSSE

Das deutsche Recht kennt keine Strafe gegen Unternehmen. Es sanktioniert sie über die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG. Voraussetzung ist eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit einer Leitungsperson, durch die Pflichten des Unternehmens verletzt worden sind oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte. Die Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG genügt. Bei vorsätzlichen Verstößen nach § 18 Abs. 1 AWG reicht die Geldbuße seit dem 06.02.2026 bis 40 Mio. Euro, bei anderen vorsätzlichen Straftaten bis 10 Mio. Euro und bei fahrlässigen bis 5 Mio. Euro (§ 30 Abs. 2 S. 1 OWiG). Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen und darf dafür das gesetzliche Höchstmaß überschreiten (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Die Bundesregierung hat am 29.04.2026 den Entwurf zur Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie (EU) 2024/1203 beschlossen. Er ändert auch das Ordnungswidrigkeitenrecht und soll das allgemeine Höchstmaß der Verbandsgeldbuße für alle Anknüpfungstaten auf 40 Mio. Euro bei vorsätzlichen und 20 Mio. Euro bei fahrlässigen Straftaten anheben.[14] Am Stichtag gilt § 30 OWiG unverändert.

EINZIEHUNG

Für viele Unternehmen kann die Einziehung schwerer wiegen als die Geldbuße. Für Ausfuhren ohne die erforderliche Genehmigung hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der gesamte Kaufpreis erlangt ist und Herstellungs- und Transportkosten nicht abgezogen werden, weil sie für die Tat aufgewendet wurden (§ 73d Abs. 1 S. 2 StGB).[15] Das gilt auch, wenn die Ausfuhr genehmigungsfä-

14. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts, Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, BT-Drs. 21/6133, Art. 3. Kabinettsbeschluss vom 29.04.2026, erste Lesung am 11.06.2026, Anhörung des Rechtsausschusses am 06.07.2026.
15. BGH, Urt. v. 30.03.2021 – 3 StR 474/19, BGHSt 66, 83.

hig gewesen wäre.[16] Für Fahrzeugausfuhren nach Russland hat der Bundesgerichtshof die Einziehung des Werts der gegenüber den Käufern abgerechneten Nettopreise gebilligt. Aufgehoben hat er sie, weil das Landgericht den Verzicht auf sichergestellte Werte nicht berücksichtigt und eine doppelte Abschöpfung nicht ausgeschlossen hatte.[17] Zum Abzug von Tatkosten äußert sich der Beschluss nicht. § 73d Abs. 1 S. 2 StGB unterscheidet nicht nach der Art des Verbots. Das Abzugsverbot erfasst aber nur, was bewusst für die Tat aufgewendet wurde. Bei leichtfertigen Taten bleibt deshalb Raum für den Abzug, und in engen Grenzen kann von der Einziehung abgesehen werden (§ 421 StPO). Hat der Täter für das Unternehmen gehandelt, richtet sich die Einziehung gegen das Unternehmen (§ 73b StGB). Wird eine Verbandsgeldbuße festgesetzt, schöpft sie den Vorteil ab, und eine gesonderte Einziehung gegen das Unternehmen ist ausgeschlossen (§ 30 Abs. 5 OWiG). Ob das Verfahren in Richtung Geldbuße oder Einziehung läuft, ist deshalb eine frühe Weichenstellung für die Verteidigung des Unternehmens.

Gesichert wird oft schon im Ermittlungsverfahren durch Vermögensarrest (§ 111e StPO). Konten werden gepfändet, Forderungen beschlagnahmt, und Banken kündigen Kreditlinien. In den bekannt gewordenen Fahrzeugfällen ordneten die Gerichte die Einziehung von Beträgen in Millionenhöhe an.[18] Ein Arrest in dieser Größenordnung kann ein mittelständisches Unternehmen zahlungsunfähig machen, bevor über den Vorwurf entschieden ist.

WEICHENSTELLUNG	VERBANDSGELDBUSSE (§§ 30, 130 OWIG)	EINZIEHUNG GEGEN DAS UNTERNEHMEN (§§ 73B, 73C STGB)
Voraussetzung	Straftat oder Aufsichtspflichtverletzung einer Leitungsperson	Erlangtes aus der Tat eines Dritten, der für das Unternehmen gehandelt hat
Höhe	Höchstmaß 40 Mio. Euro bei § 18 Abs. 1 AWG, Vorteil darf überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG)	Wert des Erlangten, bewusst für die Tat Aufgewendetes nicht abziehbar (§ 73d Abs. 1 S. 2 StGB)
Verhältnis	schließt die Einziehung beim Unternehmen aus (§ 30 Abs. 5 OWiG)	entfällt, wenn eine Geldbuße festgesetzt wird

GENEHMIGUNGEN, VERGABE UND ZOLLSTATUS

Weitere Folgen treffen das Unternehmen außerhalb des Strafverfahrens. Das BAFA kann Genehmigungen versagen, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit des Ausfuhrverantwortlichen bestehen. Öffentliche Auftraggeber können ein Unternehmen ausschließen, das nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die seine Integrität infrage gestellt wird (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB). In das Wettbewerbsregister werden Außenwirtschaftsstraftaten dagegen nicht eingetragen.[19] Der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter setzt voraus, dass Antragsteller und Leitung keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen haben.[20] Mit dem Status gehen Vereinfachungen in der Zollabwicklung verloren.

16. BGH, Urt. v. 01.07.2021 – 3 StR 518/19, BGHSt 66, 147.
17. BGH, Beschl. v. 25.11.2025 – 3 StR 395/25, HRRS 2026 Nr. 233.
18. LG Marburg, Urt. v. 08.07.2025, nach hessenschau vom 11.07.2025, nicht rechtskräftig. 71 Fälle, fünf Jahre Freiheitsstrafe, Einziehung rund 5 Mio. Euro.
19. § 2 WRegG nennt die §§ 17, 18 AWG nicht. Auch der zwingende Ausschluss nach § 123 GWB erfasst sie nicht.
20. Art. 39 Buchst. a VO (EU) Nr. 952/2013 (Unionszollkodex), Art. 24 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447.

FÜR DIE PRAXIS

- **Finanzleitung.** Arrest und Einziehung in die Risikoplanung aufnehmen. Ein Liquiditätsplan für den Fall gesperrter Konten gehört zur Vorsorge.
- **Rechtsabteilung.** Vertragliche Rückgriffsmöglichkeiten gegen Zwischenhändler und Abnehmer prüfen, bevor ein Verfahren läuft.
- **Exportkontrolle.** Zollrechtliche Bewilligungen und den Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter in die Folgenbetrachtung jedes Funds einbeziehen.

04

Der Fund im eigenen Haus

Wird ein möglicher Verstoß intern entdeckt, entscheidet die Geschäftsleitung in wenigen Tagen über Fragen, die das Verfahren für Jahre prägen. Die wichtigste ist, was das Unternehmen wann gegenüber wem offenlegt.

WIE FUNDE ENTSTEHEN

Interne Funde entstehen über das Hinweisgebersystem, über Prüfungen der Exportkontrolle oder der Revision, über Nachfragen von Herstellern, Banken oder Spediteuren und bei der Prüfung eines Unternehmenskaufs. Oft ist zunächst unklar, ob überhaupt ein Verstoß vorliegt, welche Güter betroffen sind und wer davon wusste. Gerade dann ist die Versuchung groß, schnell zu handeln und die Sache durch eine Meldung an die Behörde zu erledigen.

ERSTE ENTSCHEIDUNGEN

Geschäfte anhalten. Laufende Lieferungen an dieselben Abnehmer, über dieselben Zwischenhändler oder mit denselben Gütern werden gestoppt, bis geprüft ist. Wer nach dem Fund weiterliefert, setzt sich dem Vorwurf vorsätzlichen Handelns aus.

Unterlagen sichern, nichts ergänzen. Löschroutinen werden angehalten. Ausfuhranmeldungen, Verträge, Endverbleibserklärungen, Zahlungs- und Transportbelege, E-Mails und Messenger werden im Ist-Zustand gesichert. Eine nachträglich angeforderte Endverbleibserklärung oder ein umdatierter Prüfvermerk wirkt im Verfahren wie Verdunkelung.

Aufklärung über den Verteidiger steuern. Die interne Aufarbeitung sollte von einem Anwalt beauftragt und an ihn adressiert sein. Vor einer Beschlagnahme schützt das nicht in jedem Fall. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschlagnahme von Unterlagen einer internen Untersuchung in den Räumen der beauftragten Kanzlei gebilligt, weil das Unternehmen nicht selbst in einer beschuldigtenähnlichen Stellung war.[21] Geschützt ist regelmäßig die Korrespondenz zwischen einem Beschuldigten und seinem Verteidiger.

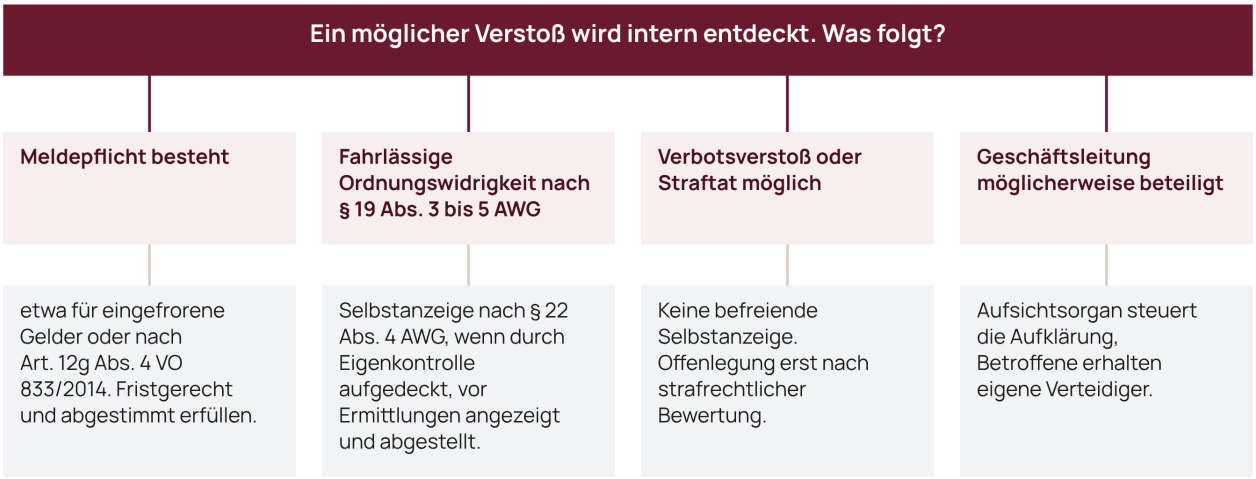
Betroffene trennen. Kommen Geschäftsleiter, Vertriebsleiter oder Exportkontrollbeauftragte als Beschuldigte in Betracht, brauchen sie eigene Verteidiger. Ein Verteidiger darf nicht gleichzeitig mehrere Beschuldigte derselben Tat ver-

teidigen (§ 146 StPO). Das Unternehmen braucht eine eigene Vertretung, weil ihm Geldbuße und Einziehung drohen und seine Interessen sich von denen der Organe unterscheiden können.

OFFENLEGUNG

Das Außenwirtschaftsrecht kennt eine Selbstanzeige. Sie reicht aber nicht weit. Nach § 22 Abs. 4 AWG unterbleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit, wenn ein fahrlässiger Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt, der zuständigen Behörde angezeigt und durch angemessene Maßnahmen gegen eine Wiederholung beantwortet wurde, bevor die Behörde ermittelt. Sie gilt nur für die Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 bis 5 AWG, vor allem für Melde-, Aufzeichnungs- und Verfahrenspflichten. Die fahrlässige Ausfuhr entgegen einem Verbot nach § 19 Abs. 1 AWG ist nicht erfasst, Straftaten erst recht nicht.

Wer einen Ausfuhrverstoß anzeigt, löst deshalb in der Regel ein Ermittlungsverfahren aus, in dem der Vorsatz der Beteiligten geprüft wird. Die Anzeige kann sich bei der Strafzumessung und bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße mildernd auswirken. Sie kann aber auch Beweise liefern, die ohne sie nicht vorlägen, und Beteiligte belasten, die noch nicht verteidigt sind. Ob, wann und in welchem Umfang offengelegt wird, ist deshalb eine Entscheidung der Geschäftsleitung, die erst nach strafrechtlicher Bewertung fällt.



Vier Lagen nach einem internen Fund. Vereinfachte Darstellung nach § 22 Abs. 4 AWG, § 18 Abs. 5a AWG und Art. 8 VO (EU) Nr. 269/2014, Stand 11/2026. Die Prüfung im Einzelfall ersetzt die Grafik nicht.

Nicht alles steht zur Wahl. Wer Konten oder Beträge gelisteter Personen eingefroren hat, muss das nach der jeweiligen Sanktionsverordnung unverzüglich der zuständigen Behörde mitteilen, im Russland-Regime nach Art. 8 VO (EU) Nr. 269/2014.[22] Die Verletzung dieser Pflicht ist strafbar (§ 18 Abs. 5a AWG). Bestimmte Sorgfaltspflichten der Russland-Verordnung enthalten eigene Unterrichtungspflichten gegenüber den Behörden, etwa bei Verstößen gegen die vertragliche No-Russia-Klausel (Art. 12g Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014). Diese Pflichten werden erfüllt, aber abgestimmt und ohne Ausführungen zur Verantwortung Einzelner, die über die Pflicht hinausgehen.

21. BVerfG, Kammerbeschl. v. 27.06.2018 – 2 BvR 1405/17 u. a., NJW 2018, 2385.
22. Art. 8 Abs. 1 VO (EU) Nr. 269/2014. Zuständige Stelle ist die in der Verordnung bezeichnete Behörde des Mitgliedstaats.

WANN DER AUFSICHTSRAT ÜBERNIMMT

Richtet sich der Verdacht gegen ein Mitglied der Geschäftsleitung, etwa weil es ein Geschäft trotz Warnzeichen freigegeben hat, kann es die Aufklärung nicht selbst steuern. In der Aktiengesellschaft übernimmt dann der Aufsichtsrat, in der GmbH je nach Satzung der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung. Sie beauftragen eine von der Geschäftsleitung unabhängige Untersuchung.

FÜR DIE PRAXIS

- **Ablaufplan.** Für interne Funde festlegen, wer informiert wird, wer Geschäfte stoppen darf und wer die Aufklärung beauftragt.
- **Sicherung.** Mit der IT vorab klären, wie Postfächer, Messenger und ERP-Daten ohne Veränderung gesichert werden.
- **Kommunikation.** Keine Erklärungen gegenüber Behörden, Banken oder Kunden, bevor der Sachverhalt bewertet ist. Anfragen schriftlich und abgestimmt beantworten. Gesetzliche Melde- und Auskunftspflichten bleiben bestehen und werden fristgerecht erfüllt.
- **Hinweisgeber.** Vertraulichkeit wahren und Benachteiligungen ausschließen. Das Hinweisgeberschutzgesetz verbietet Repressalien.

05

Was 2027 kommt

Ab dem 10.07.2027 gilt die EU-Geldwäscheverordnung. Investitionsprüfung, nationales Geldwäscherecht und Verbandsgeldbuße sollen neu geregelt werden. Diese drei Vorhaben sind am Stichtag Entwürfe.

INVESTITIONSPRÜFUNG

Erwerbe deutscher Unternehmen durch Investoren aus Drittstaaten prüft heute das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach §§ 4, 5 und 15 AWG und §§ 55 ff. AWV. In sensiblen Bereichen ist der Erwerb meldepflichtig und bis zur Freigabe schwebend unwirksam. Während der Prüfung dürfen Stimmrechte nicht ausgeübt und bestimmte Informationen nicht offengelegt werden (§ 15 Abs. 4 AWG). Wer dagegen vorsätzlich verstößt, macht sich strafbar, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (§ 18 Abs. 1b AWG). Der fahrlässige Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 500.000 Euro (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 AWG).

Das Ministerium hat am 15.10.2026 die Anhörung zu den Referentenentwürfen eines Investitionsprüfungsgesetzes und einer Investitionsprüfungsverordnung eingeleitet, mit Frist zur Stellungnahme bis 12.11.2026.[23] Die Investitionsprüfung soll aus AWG und AWV herausgelöst und in einem eigenen Gesetz zusammengeführt werden. Die Verordnung soll die Sektoren mit Meldepflicht und Vollzugs-

23. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Gesetzesvorhaben Investitionsprüfungsrecht, Veröffentlichung der Referentenentwürfe am 22.10.2026.

verbot bestimmen. Nach den ersten Auswertungen des Entwurfs soll die 10-Prozent-Schwelle für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Bereiche bleiben. Die 20-Prozent-Schwelle soll entfallen, in den übrigen Sektoren sollen 25 Prozent gelten, bei börsennotierten Zielunternehmen 15 Prozent. Die Vorprüfung soll 45 Tage, die Hauptprüfung 120 Tage dauern, die Fristen sollen aber erst mit vollständigen Unterlagen laufen. Verstöße gegen Melde- und Auskunftspflichten sollen erstmals mit Bußgeld bedroht sein, der fahrlässige Verstoß gegen das Vollzugsverbot mit Geldbuße bis 1 Mio. Euro statt bisher 500.000 Euro. Gelten soll das Gesetz für Erwerbe ab einem Stichtag im Jahr 2027, den der Entwurf noch offenlässt.[24] Der Entwurf nimmt zugleich die neue EU-Screening-Verordnung auf, die ab dem 17.01.2028 gilt.[25]

VORHABEN	HEUTE	NACH DEM ENTWURF	STAND AM 01.11.2026
Investitionsprüfung	§§ 4, 5, 15 AWG, §§ 55 ff. AWV, fahrlässiger Vollzug bis 500.000 Euro	eigenes Gesetz und Verordnung, fahrlässiger Vollzug bis 1 Mio. Euro	Referentenentwurf, Anhörung bis 12.11.2026
Verbandsgeldbuße	10 Mio. Euro bei Vorsatz, 5 Mio. Euro bei Fahrlässigkeit, im Sanktionsrecht 40 Mio. Euro	40 und 20 Mio. Euro, gesetzliche Bemessungskriterien	Regierungsentwurf, Anhörung am 06.07.2026
Geldwäscherecht	Geldwäschegesetz	EU-Geldwäscheverordnung ab 10.07.2027, nationales Begleitgesetz	Verordnung in Kraft, Begleitgesetz als Referentenentwurf

Für Zielunternehmen und Erwerber wird die Anmeldepflicht damit zur Pflichtprüfung jeder Transaktion mit einem Investor aus einem Drittstaat. Die Integration nach dem Signing, mit Zugang zu Daten, Technologie und Gremien, ist bis zur Freigabe so zu steuern, dass kein Vollzug vorweggenommen wird.

GELDWÄSCHERECHT

Ab dem 10.07.2027 gilt die EU-Geldwäscheverordnung (VO (EU) 2024/1624) unmittelbar. Sie begrenzt Barzahlungen im geschäftlichen Verkehr auf 10.000 Euro (Art. 80) und vereinheitlicht die Pflichten der Verpflichteten. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 28.10.2026 den Referentenentwurf eines Gesetzes vorgelegt, das das Geldwäschegesetz durch ein Geldwäschebekämpfungsgesetz ersetzen soll.[26] Für Exporteure ist das wichtig, weil Banken und Händler hochwertiger Güter Verpflichtete sind und ihre Verdachtsmeldungen an die Financial Intelligence Unit ein Sanktionsverfahren auslösen können. Die FIU darf auch Transaktionen anhalten, die mit einer Straftat nach § 18 Abs. 1 AWG zusammenhängen können (§ 40 Abs. 1 GwG).

VERBANDSGELDBUSSE

Die Änderung von § 30 OWiG im Regierungsentwurf zum Umweltstrafrecht würde das allgemeine Höchstmaß der Verbandsgeldbuße vervierfachen. Er nennt erstmals ausdrücklich, was bei der Bemessung zu berücksichtigen ist, darunter das Bemühen des Unternehmens, die Tat aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen, und die vor und nach der Tat getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Taten (§ 30 Abs. 2a Nr. 4, 5 OWiG-E). Der Bundestag hat den Entwurf am 11.06.2026 in erster Lesung beraten und am

24. Nach den Auswertungen von Gleiss Lutz vom 16.10.2026 und Oppenhoff vom 13.10.2026. Der Entwurfstext ist im Verfahren fortzuschreiben.
25. Verordnung (EU) 2026/1386 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2026 über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union.
26. Bundesministerium der Finanzen, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention vom 28.10.2026.

06.07.2026 eine Anhörung durchgeführt. Ein Gesetzesbeschluss ist bis zum Stichtag nicht bekannt.[27] Für vorsätzliche Verstöße nach § 18 Abs. 1 AWG gilt das höhere Höchstmaß schon heute. Neu wäre vor allem, dass das Gesetz selbst sagt, was ein Unternehmen zu seinen Gunsten vorbringen kann. Das setzt voraus, dass es seine Organisation und seine Aufklärung belegen kann.

EINORDNUNG

> Die drei Vorhaben folgen derselben Linie. Pflichten werden dichter, Sanktionen höher, und Behörden erhalten mehr Befugnisse. Zugleich gewinnt an Gewicht, was ein Unternehmen vor und nach einem Verstoß getan hat. Für die Geschäftsleitung wird die Dokumentation ihrer Organisationsentscheidungen damit zur Grundlage ihrer eigenen Verteidigung und der des Unternehmens.

06

Was die Leitung jetzt entscheidet

Neun Fragen, die Vorstand, Geschäftsführung und Aufsichtsrat beantworten können sollten, bevor ein Ermittler sie stellt.

WER WAS VERANTWORTET

	Geschäftsleitung	Exportkontrolle und Recht	Aufsichtsrat
Zuständigkeit, Ausfuhrverantwortlicher	entscheidet und verantwortet	bereitet vor	lässt sich berichten
Risikoanalyse, Stoppbefugnis	legt fest, entscheidet Ausnahmen	führt durch, stoppt	lässt sich berichten
Berichtswesen, Dokumentation	fordert an, reagiert	berichtet, dokumentiert	prüft den Bericht
Ablaufplan für Funde, Offenlegung	beschließt, entscheidet über Offenlegung	sichert, klärt mit dem Verteidiger auf	übernimmt, wenn die Leitung betroffen ist
Arrest und Liquidität	plant Notfallliquidität	bereitet Unterlagen vor	lässt sich berichten
Investitionsprüfung bei Erwerben	lässt jede Transaktion prüfen	prüft Meldepflicht und Vollzugsverbot	bei zustimmungspflichtigen Geschäften

Wer in der Exportkontrolle was verantwortet. Vorschlag für die Geschäftsordnung nach §§ 93, 111 AktG, § 43 GmbHG und § 130 OWiG, Stand 11/2026. Bordeaux trägt die Leitungsverantwortung. Satzung und Geschäftsordnung gehen im Einzelfall vor.

1. Wer in der Geschäftsleitung ist für Exportkontrolle zuständig?

Die Zuständigkeit steht in der Geschäftsordnung, mit Vertretung und Berichtspflicht. Wo ein Ausfuhrverantwortlicher vorgeschrieben ist, ist er benannt.

27. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts, Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, BT-Drs. 21/6133, Art. 3. Kabinettsbeschluss vom 29.04.2026, erste Lesung am 11.06.2026, Anhörung des Rechtsausschusses am 06.07.2026.

2. Welche Güter, Länder und Kunden tragen das höchste Risiko?

Eine schriftliche Risikoanalyse ordnet die eigenen Güter den Listen zu und benennt Länder mit Umgehungsrisiko. Sie wird bei jedem neuen Sanktionspaket fortgeschrieben.

3. Wer darf ein Geschäft stoppen?

Die Exportkontrolle hat eine Stoppbefugnis, die der Vertrieb nicht überstimmen kann. Eine Freigabe trotz Warnzeichen entscheidet die Geschäftsleitung und hält die Gründe fest.

4. Wie erfährt die Geschäftsleitung von Warnzeichen, und ist ihre Reaktion dokumentiert?

Nachfragen von Herstellern, Banken und Behörden, gestoppte Geschäfte und Hinweise gelangen auf festem Weg zur Geschäftsleitung. Berichte, Stichproben und ihre Reaktion sind schriftlich festgehalten. Ohne diesen Nachweis ist die Aufsicht im Verfahren schwer zu belegen.

5. Gibt es einen Ablaufplan für interne Funde?

Er regelt Sicherung, Stopp, Aufklärung über einen Anwalt, Trennung der Betroffenen und die Entscheidung über Offenlegung.

6. Wer entscheidet über eine Offenlegung?

Die Geschäftsleitung, nach strafrechtlicher Bewertung. Meldepflichten werden fristgerecht und abgestimmt erfüllt.

7. Ist das Unternehmen auf einen Arrest vorbereitet?

Ein Liquiditätsplan für gesperrte Konten, die Ansprechpartner bei Banken und die Befugnisse für Notzahlungen stehen fest.

8. Wird bei Transaktionen die Investitionsprüfung geprüft?

Jeder Erwerb mit Beteiligung eines Investors aus einem Drittstaat wird auf Meldepflicht geprüft, und das Vollzugsverbot wird bis zur Freigabe in der Integrationsplanung beachtet.

9. Was erfährt der Aufsichtsrat?

Er lässt sich mindestens jährlich über Exportkontrolle, Funde und Behördenkontakte berichten und dokumentiert, wie er den Bericht behandelt hat.

Wenn der Zoll nachfragt

Oft beginnt es mit einem Schreiben oder Anruf. Hauptzollamt, Deutsche Bundesbank und BAFA dürfen nach § 23 AWG Auskünfte und die Vorlage geschäftlicher Unterlagen verlangen und prüfen. Das ist ein Verwaltungsverfahren, dessen Erkenntnisse ein Strafverfahren der Zollfahndung auslösen können. Vor jeder Antwort ist deshalb zu klären, wer fragt und in welcher Rolle. Fragen, deren Beantwortung belasten könnte, dürfen verweigert werden (§ 23 Abs. 6 AWG), Unterlagen sind im Prüfverfahren aber vorzulegen.

WER FRAGT	VERFAHREN	BEFUGNIS	WAS DAS HEISST
Hauptzollamt, Bundesbank	Außenwirtschaftsprüfung	Auskunft, Unterlagen, Prüfung vor Ort (§ 23 Abs. 1, 2 AWG)	Unterlagen vorlegen, belastende Fragen verweigern (§ 23 Abs. 6 AWG)
BAFA	Genehmigungs- und Prüfverfahren	Auskunft und Unterlagen (§ 23 Abs. 1 AWG)	wie oben, Zuverlässigkeit im Blick
Zollfahndung	Strafverfahren	Ermittlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft (§ 163 StPO)	als Beschuldigter schweigen, als Zeuge Ladung prüfen
Staatsanwaltschaft	Strafverfahren	beantragt Durchsuchung, Beschlagnahme und Vermögensarrest, bei Gefahr im Verzug ordnet sie selbst an (§§ 98, 105, 111j StPO)	Verteidiger vor jeder Erklärung

Die Schritte für diese Lage enthält die folgende Checkliste, die auch als eigenes Blatt auf ccompliance.de erhältlich ist. Sie trägt den Stand Oktober 2026 und ist gegen den Rechtsstand dieses Whitepapers geprüft. Die Prüfung des einzelnen Drittlandgeschäfts behandelt der Leitfaden „Russland-Sanktionen im Exporthandel“ unter ccompliance.de/leitfaeden-checklisten/.

ccompliance CC
Criminal Compliance.
Die Verteidigerperspektive.
Rechtsstand Oktober 2026

Der Zoll fragt nach

Auskunftsersuchen, Prüfung oder Ermittlungen wegen Sanktionsverdachts

- Ruhig und sachlich bleiben.
- Nichts aus dem Stegreif erklären.
- Nichts löschen oder nachbessern.
- Antworten nur schriftlich.
- Fristen sichern.
- Vor jeder Antwort Verteidiger einbinden.

WENN DAS SCHREIBEN ODER DER ANRUF KOMMT

1. **Klären, wer fragt.** Hauptzollamt, BAFA, Zollfahndung oder Staatsanwaltschaft? Prüfung nach § 23 AWG oder Strafverfahren? Aktenzeichen, Ansprechpartner und Frist notieren.
2. **Verteidiger anrufen.**
   Dr. Andreas Grözinger · 0221 476706 22
   Schreiben und betroffene Ausfuhren an groezinger@gw-strafrecht.de. Vor jeder Antwort.
3. **Frist sichern.** Reicht die Frist nicht, schriftlich Verlängerung beantragen. Widerspruch gegen ein förmliches Auskunftsverlangen in der Regel binnen eines Monats (§ 70 VwGO).
4. **Betroffene Geschäfte anhalten.** Lieferungen an dieselben Abnehmer erst nach Prüfung fortsetzen. Weiterliefern trotz Hinweis stützt den Vorsatzvorwurf.

VOR JEDER ANTWORT

5. **Unterlagen sichern.** Löschroutinen anhalten. Ausfuhranmeldungen, Verträge, Endverbleibserklärungen, Zahlungs- und Transportbelege, E-Mails und Messenger sichern.
6. **Sachverhalt über den Verteidiger aufarbeiten.** Waren, Tarifnummern, Abnehmer, Route und Zahler. Ergebnis an ihn adressieren und als Verteidigungsunterlage kennzeichnen.
7. **Fragen und Unterlagen trennen.** Auskunft auf Fragen, die der Gefahr der Verfolgung aussetzen, schriftlich verweigern (§ 23 Abs. 6 AWG). Prüfern sind geschäftliche Unterlagen vorzulegen. Antwort über den Verteidiger.
8. **Nichts ungeprüft offenlegen.** Selbstanzeige wirkt nur bei fahrlässigen Verstößen nach § 19 Abs. 3 bis 5 AWG (§ 22 Abs. 4 AWG). Offenlegung erst nach strafrechtlicher Bewertung.

BEI PRÜFUNG ODER DURCHSUCHUNG VOR ORT

9. **Rolle klären lassen.** Prüfer oder Ermittler? Beschluss zeigen lassen. Ohne Ladung im Auftrag der Staatsanwaltschaft muss kein Zeuge aussagen (§ 163 Abs. 3 StPO).
10. **Herausgabe dokumentieren.** Prüfern Unterlagen gegen Verzeichnis vorlegen. Ermittlern nichts ohne Rücksprache freiwillig herausgeben, einer Beschlagnahme widersprechen (§ 98 Abs. 2 StPO).

IN DEN TAGEN DANACH

11. **Vermögensarrest einplanen.** Eingezogen werden kann der gesamte Erlös, gesichert wird oft vor der Anklage (§§ 73, 73b StGB, § 111e StPO). Gegen Arrest der Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 111j Abs. 2 StPO).
12. **Meldepflichten prüfen.** Eingefrorene Gelder und Verstöße eines Abnehmers gegen die No-Russia-Klausel abgestimmt melden (§ 18 Abs. 5a AWG, Art. 12g Abs. 4 VO 833/2014).

INTERNE KONTAKTE vorab ausfüllen

Geschäftsführung

Exportkontrolle

Vertrieb und Versand

IT und Buchhaltung

Spedition oder Zollagent

RECHTE UND GRENZEN

- Prüfung und Strafverfahren sind getrennt. Erkenntnisse aus der Prüfung können ein Strafverfahren auslösen.
- Zeugen müssen nur auf Ladung der Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag aussagen (§§ 161a, 163 Abs. 3 StPO).
- Straffreiheit bei Unkenntnis bis zum zweiten Werktag nach neuen EU-Sanktionen ist seit 06.02.2026 entfallen.

WAS DROHT

- Vorsätzlicher Verstoß drei Monate bis fünf Jahre, gewerbsmäßig nicht unter einem Jahr (§ 18 Abs. 1, 7 AWG).
- Fahrlässiger Verstoß Geldbuße bis 500.000 Euro (§ 19 Abs. 1, 6 AWG).
- Unternehmen Geldbuße bis 40 Mio. Euro oder Einziehung des Erlöses (§ 19 Abs. 7 AWG, §§ 30, 130 OWiG).

VERTEIDIGER

Dr. Andreas Grözinger
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Partner bei Gercke Wollschläger

0221 476706 22
groezinger@
gw-strafrecht.de

Kontakt zum Speichern

Rückseite der Checkliste. Diese Seite bleibt frei, damit sich die Checkliste heraustrennen lässt.

Quellen und Anmerkungen

Gesetze in der am 01.11.2026 geltenden Fassung nach gesetze-im-internet.de, insbesondere AWG, AWV, OWiG, StGB, StPO, GWB und WRegG. Unionsrecht nach EUR-Lex.

Gesetzgebung. Gesetz zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union vom 03.02.2026, BGBl. 2026 I Nr. 27, Regierungsentwurf BT-Drs. 21/2508. Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14.10.2026, BGBl. 2026 I Nr. 300. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203, BT-Drs. 21/6133. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referentenentwürfe eines Gesetzes und einer Verordnung zur Regelung des Investitionsprüfungsrechts, Anhörung ab 15.10.2026. Bundesministerium der Finanzen, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention vom 28.10.2026.

Unionsrecht. Richtlinie (EU) 2024/1226. Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und Nr. 269/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Verordnung (EU) 2021/821. Verordnung (EU) 2024/1624. Verordnung (EU) 2026/1386. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447.

Rechtsprechung. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – C-72/11. BVerfG, Kammerbeschl. v. 27.06.2018 – 2 BvR 1405/17 u. a. BGH, Urt. v. 06.07.1990 – 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106. BGH, Urt. v. 17.07.2009 – 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44. BGH, Urt. v. 20.10.2011 – 4 StR 71/11, BGHSt 57, 42. BGH, Urt. v. 30.03.2021 – 3 StR 474/19, BGHSt 66, 83. BGH, Urt. v. 01.07.2021 – 3 StR 518/19, BGHSt 66, 147. LG Marburg, Urt. v. 08.07.2025, nach hessenschau vom 11.07.2025. BGH, Beschl. v. 25.11.2025 – 3 StR 395/25, HRRS 2026 Nr. 233.

Behördliche Hinweise. Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25.07.2001. BAFA, Merkblatt Firmeninterne Exportkontrolle. Europäische Kommission, Guidance for EU operators vom 07.09.2023. Rat der Europäischen Union, Zeitleiste der Sanktionen gegen Russland.

Investitionsprüfungsgesetz. Die Angaben zu Schwellen, Fristen, Bußgeldern und Anwendungsbeginn folgen den Auswertungen des Referentenentwurfs durch Gleiss Lutz (16.10.2026) und Oppenhoff (13.10.2026). Sie sind am Entwurfstext zu prüfen, sobald er im Verfahren fortgeschrieben wird.

Der Herausgeber



Dr. Andreas Grözinger ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Partner bei Gercke Wollschläger in Köln. Er verteidigt in Wirtschaftsstrafverfahren, berät Unternehmen und Aufsichtsräte bei Verdachtslagen und begleitet interne Untersuchungen. Er lehrt im LL.M.-Studiengang Wirtschaftsstrafrecht der Universität zu Köln, ist Mitautor des Heidelberger Kommentars zur StPO und des Münchener Anwaltshandbuchs Strafverteidigung und leitet den Arbeitskreis Strafverfahren der WisteV. Er ist Herausgeber von ccompliance.de.

Im Außenwirtschaftsstrafrecht verteidigt er Geschäftsleiter und Unternehmen in Ermittlungsverfahren des Zolls und der Staatsanwaltschaften.

VERTRAULICHE KONTAKTAUFNAHME

ccompliance.de/vertrauliche-kontaktaufnahme/

CRIMINAL COMPLIANCE BRIEFING

Einmal im Quartal, Anmeldung auf ccompliance.de

Weiterlesen auf ccompliance.de

§ 18 AWG. Verdacht auf Embargo- oder Sanktionsverstoß im Unternehmen
ccompliance.de/18-awg-aussenwirtschaftsstrafrecht/

AWG-Novelle 2026. Wenn Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten werden
ccompliance.de/awg-novelle-2026-strafbarkeit-sanktionen/

Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG
ccompliance.de/30-owig-unternehmensgeldbusse-risiko-verteidigung/

Interne Untersuchung durchführen. Rechtsgrundlagen, Fristen und Beweiswert
ccompliance.de/interne-untersuchung-durchfuehren/

Herausgeber Dr. Andreas Grözinger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, c/o Gercke Wollschläger PartG mbB, Clever Straße 16, 50668 Köln, Telefon 0221 476706 22, groezinger@gw-strafrecht.de, www.ccompliance.de. Zuständige Kammer und berufsrechtliche Angaben unter www.ccompliance.de/impressum/

Rechtsstand 01.11.2026. Dieses Whitepaper gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Die unveränderte und unentgeltliche Weitergabe dieses Dokuments ist ausdrücklich erlaubt.

Das Titelbild ist ein Symbolbild und wurde mit KI erzeugt.